

Ibrahim Kanalan, Georg Classen,  
Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin  
Tel ++49-30-24344-5762, FAX ++49-30-24344-5763  
[ibokan@gmx.de](mailto:ibokan@gmx.de), [georg.classen@gmx.net](mailto:georg.classen@gmx.net),  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

Berlin, 29. Juli 2008

## **Keine Antragsfrist bei der Altfallregelung nach § 104a AufenthG - Anträge sind weiterhin möglich**

Die gesetzliche Altfallregelung des § 104a AufenthG beinhaltet entgegen der Ansicht des Bundesinnenministeriums (BMI), einiger Bundesländer<sup>1</sup> und mancher Stimmen in der Literatur keine Antragsfrist. Ein Antrag ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.2009 zulässig.

**Nachtrag:** Das BMI hat zwischenzeitlich seine Auffassung zur Antragsfrist geändert. In seiner Antwort auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Sevim Dagdelen v. 06.02.09 vertritt das BMI im Ergebnis einer Bund-Länder-Besprechung vom 13.01.09 eine geänderte Auslegung zu § 104a. Die Antragsfrist 01.07.08 entfällt, Anträge sind nach der geänderten Auslegung des BMI weiterhin möglich: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMI\\_104a\\_Antragsstichtag.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMI_104a_Antragsstichtag.pdf)

### **Antragsfrist 01.07.2008 wegen Nachweises von Deutschkenntnissen?**

Das BMI und die Ausländerbehörde Berlin erklären in ihren Hinweisen zum AufenthG unter Verweis auf § 104 a Abs. 5 S. 4 AufenthG, dass für Anträge auf Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a die Ausschlussfrist 01.07.2008 gelte. Später eingehende Anträge seien abzulehnen.<sup>2</sup> Zur Begrün-

---

<sup>1</sup> Vgl. VAH Ba-Wü Stand 16.07.08 [www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de/de/Auslaender/83820.html](http://www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de/de/Auslaender/83820.html), § 104 a Nr. 1.4: "Antragsfrist. Die gesetzliche Regelung sieht keine Antragsausschlussfrist vor. Da eine Verlängerung nach Abs.5 das Bestehen einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Verlängerung voraussetzt und die Fiktionswirkung des § 81 Abs.4 durch § 104a Abs.5 S. 5 ausdrücklich ausgeschlossen ist, sind Anträge auf Verlängerung so rechtzeitig zu stellen, dass noch im Gültigkeitszeitraum der zu verlängernden Aufenthaltserlaubnis, im Regelfall also bis zum 31.12.2009 hierüber entschieden werden kann. Es empfiehlt sich, den betroffenen Ausländern bei der ersten Erteilung hierauf hinzuweisen und dies nachweisbar zu dokumentieren."

Ebenso **Hollmann**, Antragsfrist bei Altfallregelung? Asylmagazin 03/2008, [www.asyl.net](http://www.asyl.net) "... Gegen eine allgemeine Antragsfrist spricht vor allem, dass der Gesetzeswortlaut keine entsprechende Bestimmung enthält. § 104 a AufenthG knüpft nur die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen an Stichtage, insbesondere die Aufenthaltsdauer. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen - einschließlich des Antrags - nicht an einen Stichtag gebunden ist.

Hinzu kommt, dass es methodisch nicht überzeugt, wenn das BMI aus einer Ausnahmeregelung - vorläufiges Absehen von den erforderlichen Sprachkenntnissen - auf eine allgemeine Antragsfrist schließt. Zumindest in den Fällen, in denen die erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind, kann die Frist des § 104 a Abs. 5 S. 4 AufenthG keine Rolle spielen. Angesichts der eher moderaten Anforderungen an die Sprachkenntnisse dürfte das die Mehrzahl der Fälle sein. ..."

<sup>2</sup> VAH BMI Stand 18.12.07 [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/BMI\\_HinweiseAendGesetz.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/BMI_HinweiseAendGesetz.pdf), Rn 325 "Stichtag für den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung

derung wird angeführt, dass nach § 104 a Abs. 5 S. 4 der Nachweis der in § 104 a Abs. 1 Nr. 2 geforderten einfachen mündlichen deutschen Sprachkenntnisse nur bis zum 01.07.2008 erfolgen kann. Auch in der Literatur wird unter pauschalem Verweis auf § 104a Abs. 5 S. 4, zum Teil von einer Antragsfrist 01.07.2008 ausgegangen, ohne dies jedoch näher zu begründen.<sup>3</sup>

Diese Ansichten sind nicht zutreffend. Das Gesetz selbst bestimmt keine Antragsfrist. Auch in der Gesetzesbegründung sind keinerlei Anhaltspunkte für die genannte Ausschlussfrist oder einen diesbezüglichen gesetzgeberischen Willen ersichtlich.<sup>4</sup>

Der zur Begründung angeführte § 104a Abs. 5 Satz 4 nennt keine Antragsfrist. Hierauf kann eine solche Frist auch nicht gestützt werden. § 104a Abs. 5 S. 4 bestimmt lediglich, dass in den Fällen, in denen die Behörde von der Voraussetzung der Deutschkenntnisse absieht, die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 104a Abs. 5 Satz 1 nicht bis 31.12.2009, sondern zunächst nur bis 01.07.2008 befristet wird.

§ 104a Abs. 5 S. 4 ermöglicht somit allein das Nachholen der Deutschkenntnisse bis zum 01.07.2008, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der ersten Erteilung bei der Vorsprache bei der Ausländerbehörde keine oder nur unzureichende mündliche Deutschkenntnisse besitzt. In diesen Fällen erfolgt eine erneute Prüfung der Deutschkenntnisse anlässlich der ersten Verlängerung.

Der Stichtag 01.07.08 ist somit ausschließlich für den Sonderfall unzureichender Deutschkenntnisse im Zeitpunkt der ersten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis relevant. Das Gesetz regelt die daraus folgenden besonderen, von den allgemeinen Regeln des § 104a Abs. 5 S. 1 und § 104a Abs. 1 S. 1. Nr. 2 abweichenden Erteilungs- und Verlängerungsbedingungen sowie die abweichende Befristung der Aufenthaltserlaubnis.

Aus Wortlaut, Sinn und Zweck oder Systematik des § 104a ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Stichtag 01.07.08 auch für Antragsteller mit ausreichenden Deutschkenntnissen relevant ist, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a nach dem 01.07.08 beantragen.

---

*wird nur auf Antrag erteilt (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Der Antrag muss bis spätestens zum 01.07.2008 gestellt werden. Der Antragsstichtag ergibt sich grundsätzlich aus § 104a Abs. 5 Satz 4 AufenthG. Nach dieser Vorschrift muss der Ausländer spätestens bis zum 01.07.2008 nachweisen, dass er die Anforderungen an die hinreichenden Deutschkenntnisse erfüllt. Stellt ein Ausländer erst danach seinen Antrag, kann er den Sprachnachweis nicht mehr rechtzeitig erbringen und erfüllt bereits deshalb die gesetzlichen Anforderungen nicht.*

*Eine längere Antragsfrist gilt, wenn dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung erteilt worden war, deren Geltungsdauer abgelaufen ist. Der IMK-Beschluss setzt ebenfalls hinreichende Deutschkenntnisse voraus, so dass der Antragsteller diese zum Stichtag bereits im Rahmen der Bleiberechtsregelung nachgewiesen haben muss."*

**VAB Berlin** Stand 05.05.08 [www.berlin.de/imperia/md/content/labo/auslaenderangelegenheiten/vaabhb1n.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/labo/auslaenderangelegenheiten/vaabhb1n.pdf) § 104a.3  
*"Antragsstichtag .... Der Antragsstichtag ergibt sich aus § 104a Abs. 5 Satz 4. Danach muss der Ausländer spätestens bis zum 01.07.2008 nachweisen, dass er die Anforderungen an die hinreichenden Deutschkenntnisse erfüllt. Stellt ein Ausländer erst nach dem 01.07.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung, kann er diesen Nachweis nicht mehr rechtzeitig erbringen und wäre schon deshalb von der Regelung ausgeschlossen. Ein späterer Nachweis über bereits am 01.07.2008 bestehende Deutschkenntnisse erfüllt die gesetzgeberischen Anforderungen gerade nicht. Der Gesetzgeber hat offenbar befürchtet, dass die Belastbarkeit derartiger Nachweise desto mehr abnehmen wird, je später nach dem 01.07.2008 sie erbracht werden."*

<sup>3</sup> Vgl. Funke-Kaiser, GK AufenthG, § 104 a Rn. 74; a.A. Kirsch, ZAR 2008, 130, Hollmann, a.a.O.

<sup>4</sup> Bundestags-Drucksache 16/5065, 201 ff., [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

Vielmehr folgt aus § 104 a Abs. 1 S. 4 iVm § 104a Abs. 5 S. 4 lediglich, dass die Behörde nach dem 01.07.08 kein Ermessen mehr hat, im Zeitpunkt der ersten Erteilung von den geforderten Deutschkenntnissen abzusehen. Die Ausnahmeregelung ist dann nicht mehr anwendbar mit der Folge, dass die Deutschkenntnisse schon im Zeitpunkt der ersten Erteilung vorliegen müssen. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nichts anderes.<sup>5</sup>

Dies bedeutet allerdings nicht, dass bei einer Antragstellung nach dem 01.07.2008 etwa durch Sprachzertifikate, eidesstattliche Versicherungen oder Zeugenaussagen nachzuweisen wäre, dass bereits am Stichtag 01.07.08 die geforderten Deutschkenntnisse vorhanden waren.<sup>6</sup> Es reicht nach dem Wortlaut des § 104a vielmehr, dass die Deutschkenntnisse im Zeitpunkt der Erteilung vorliegen. Ggf. können die Deutschkenntnisse also auch noch während der Bearbeitungsfrist eines nach dem 01.07.08 Antrags bei der Ausländerbehörde nachgebessert werden.

### **Erteilungsvoraussetzungen nicht an Stichtage gebunden**

Diese Ansicht wird durch folgende Überlegung bekräftigt. 104 a Abs. 1 regelt die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe. Danach ist die 6- bzw. 8jährige Aufenthaltsdauer die einzige Voraussetzung, die an einem Stichtag (01.07.2007) gebunden ist. **Alle anderen Erteilungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe sind nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden.** Diese Voraussetzungen müssen - ebenso wie die allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen - weder zu einem Stichtag noch bei der Antragsstellung, sondern erst im Zeitpunkt der Erteilung vorliegen (z.B. ausreichender Wohnraum; Passpflicht; Tilgung von Vorstrafen<sup>7</sup> etc.).

Allein das Absehen von im Zeitpunkt der Antragstellung fehlenden Deutschkenntnissen ist nach dem 01.07.2008 nicht mehr möglich. Durch § 104 a Abs. 1 S. 4 wollte der Gesetzgeber die Antragsteller dahingehend privilegieren, dass sie **vor dem 01.07.08 keine Sprachkenntnisse** nachweisen müssen. Die Regelung sollte beim Bleiberecht eine zusätzliche Chance und einen Anreiz eröffnen, möglichst umgehend die noch fehlenden Deutschkenntnisse zu erwerben, etwa durch die Teilnahme an einem Integrationskurs. Anfang Dezember 2007 wurde daher auch § 5 Abs. 3 Nr. 3 Integrationskursverordnung entsprechend geändert<sup>8</sup>, um eine erleichterte Zulassung von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a zu verfügbaren Plätzen in einem Integrationskurs zu ermöglichen.

---

<sup>5</sup> Bundestags-Drucksache a.a.O.

<sup>6</sup> a.A. Hollmann a.a.O.

<sup>7</sup> vgl. OVG NRW 17 B 1779/07, B.v. 27.11.07 [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2128.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2128.pdf) Anspruch auf Duldung trotz des Ausschlussgrundes des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG (Straftaten), um im Hinblick auf die nach § 104a AufenthG beantragte Aufenthaltserlaubnis die Prüfung eines Antrags auf vorzeitige Tilgung aus dem Strafregister gemäß § 49 BZRG zu ermöglichen.

<sup>8</sup> Integrationskursverordnung v. 13.12.04, geändert durch VO v. 5.12.2007, BGBl. I 2787

Sähe man den 01.07.2008 als letzten Tag der Antragsfrist für Aufenthaltserlaubnisse nach der Altfallregelung, beinhaltet die Regelung jedoch keine zusätzliche **Chance**, sondern eine gravierende **Einschränkung** der Rechte aller Antragsteller. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Privilegierung einiger (angesichts der geforderten Aufenthaltsdauer wohl nur weniger) Antragsteller würde im Wege der Rechtsauslegung in eine Einschränkung der Rechte aller Antragsteller verkehrt. Das kann aber nicht Sinn und Zweck einer gesetzlichen Erleichterung sein.

### **Deutschkenntnisse nicht in jedem Fall gefordert**

Die Ausschlussfrist ist auch deshalb nicht haltbar, weil die Deutschkenntnisse nicht in jedem Fall vorausgesetzt werden. In den in 104 a Abs. 1 S. 5 geregelten Ausnahmefällen (Krankheit, Behinderung, Alter) kann hiervon abgesehen werden. Daher gelten auch 104 a Abs. 1 S. 4 und 104 a Abs. 5 S. 5 nicht für Personen, bei denen auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichtet wird. Daraus kann nicht die Rechtsfolge abgeleitet werden, dass auch diese Personen bis zum 01.07.2008 den Antrag stellen müssten, obwohl sie zu keinem Zeitpunkt Deutschkenntnisse nachweisen müssen.

Weiter werden die Deutschkenntnisse nicht für Personen vorausgesetzt, die eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 104 a Abs. 2** beanspruchen können. Nach § 104a Abs. 2 gelten weder die Erteilungsvoraussetzungen noch die Ausschlussgründe des Abs. 1. § 104a Abs. 2 beinhaltet eine selbständige Anspruchsgrundlage. Deshalb gilt auch die Ausnahme der nachgeholtten Deutschkenntnisse gemäß 104 a Abs. 5 S. 4 nicht für diesen Personenkreis. Zwar spricht einiges dafür, dass die geforderten Integrationsvoraussetzungen des § 104a Abs. 2 in der Regel sogar über die Voraussetzungen des § 104a Abs. 1 Nr. 2 hinausgehende, ausreichende (auch schriftliche) Deutschkenntnisse bereits im Zeitpunkt der ersten Erteilung beinhalten dürften. Jedenfalls gilt aber der Stichtag 01.07.08 für den nachgeholtten Nachweis mündlicher Deutschkenntnisse nur für Antragsteller nach § 104a Abs. 1 und besitzt für Antragsteller nach § 104a Abs. 2 keinerlei rechtliche Relevanz. Nimmt man aber mit dem BMI eine allgemeine Antragsfrist 01.07.08 an, würden auch Antragsteller nach § 104a Abs. 2 bei Antragstellung nach diesem Stichtag von der Altfallregelung ausgeschlossen.

Das zu § 104a Abs. 2 gesagte gilt sinngemäß auch für die (wenigen) Fälle des § 104b. Auch **§ 104b AufenthG nennt keine Antragsfrist**. Anders als bei § 104a wird dies jedoch - soweit ersichtlich - in den Anwendungshinweisen der Länder auch nicht behauptet. § 104b verlangt bereits zur Zeitpunkt der Erteilung, dass der Antragsteller "die deutsche Sprache beherrscht". § 104b enthält auch keine ausdrückliche Regelung zur Verlängerung, § 104a Abs. 5 und 6 und der Stichtag 31.12.2009 sind insoweit jedenfalls nicht relevant. Ein Antrag dürfte somit grundsätzlich **auch nach dem 31.12.2009** noch möglich sein. Die Verlängerung dürfte sich bei Minderjährigkeit nach dem Voraussetzungen des § 104b und bei Volljährigkeit nach § 33 richten, soweit und solange

noch nicht die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 i.V.m. § 35 vorliegen.

### **Nachweis der Erwerbstätigkeit**

Bei einer **Antragstellung gegen Ende der Frist** stellt sich rein praktisch gesehen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Frage des Nachweises der Erwerbstätigkeit und deren Nachhaltigkeit, soweit nicht eine Ausnahme nach § 104a Abs. 6 vorliegt. Es ist unter Umständen nicht ganz einfach, dafür eine angemessene Lösung zu finden. Aus diesem **rein praktischen Problem kann jedoch nicht im Umkehrschluss eine** - auf welchen Stichtag auch immer - **verkürzte Antragsfrist in das Gesetz hineininterpretiert werden**. Es bleibt festzuhalten, dass der insoweit eindeutige Wortlaut des § 104a keine Antragsfrist enthält, und daher Anträge bis zum in § 104a Abs. 5 genannten Verlängerungstermin 31.12.2009 möglich sind.

Wird eine Erwerbstätigkeit erst nach dem 01.04.2009 aufgenommen, verbleibt beim Nachweis der Erwerbstätigkeit die in § 104a Abs. 5 S. 2 alternativ vorgesehene Möglichkeit der „überwiegenden“ eigenständigen Lebensunterhaltsicherung im Zeitraum ab Erteilung bis zum Ablauf der Aufenthaltserlaubnis.<sup>9</sup> „Eng“ kann es jedoch werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis erst kurz vor oder auch nach dem Stichtag 31.12.09 erteilt wird. In solchen Fällen muss - analog des Bleiberechtsbeschlusses der IMK - zunächst ein entsprechendes verbindliches Arbeitsangebot ausreichen.

Vielfach wird nicht zu klären sein, ob der Antragsteller und/oder die Behörde und/oder im Zusammenhang mit der Passbeschaffung auch die Vertretung des Herkunftslandes eine längere Bearbeitungsdauer und/oder ein „zu spätes“ Erteilungsdatum der die Arbeitsaufnahme erst ermöglichenden Aufenthaltserlaubnis zu vertreten hat. Eine aus einer längeren Bearbeitungsdauer resultierende Unmöglichkeit, rechtzeitig eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und deren Nachhaltigkeit zu beweisen, darf dabei nicht zum Ausschluss aus der Altfallregelung führen.

### **Ausschluss der Fiktionswirkung**

Bezüglich des Procederes bei der Verlängerung hatte der Gesetzgeber offenbar die nicht nur wegen der betreffenden Feiertage kaum realistische „Fiktion“, dass **am Stichtag 31.12.2009 um Null Uhr** die Ausländerbehörden bundesweit adhoc über die **Verlängerung** sämtlicher bis dahin aufgrund § 104a erteilter Aufenthaltserlaubnisse entscheiden könnten. Die Bearbeitungsdauer der Verlängerung würde demnach null Sekunden betragen. Ähnliche Vorstellungen schien der Gesetzgeber offenbar auch bezüglich der ersten Erteilung zu haben. Konsequenterweise wurde in §

---

<sup>9</sup> Unter gewissen Voraussetzungen können auch Geduldete bereits eine Tätigkeit aufnehmen (§ 10 Abs. 3 BeschVerfV), was sich angesichts von Residenzpflicht, Vorbehalten von Arbeitgebern wg. drohender Abschiebung usw. in der Praxis aber schwierig gestaltet.

104a Abs. 5 S. 5 die Anwendung des § 81 Abs. 4 AufenthG (Fiktionsbescheinigung bei beantragter Verlängerung) ausgeschlossen.

Dies kann im Ergebnis jedoch nicht einen - vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigen - durch die Bearbeitungsdauer bei der Behörde verursachten Rückfall der Bleibeberechtigten in die Duldung bedeuten, mit allen einer Integration entgegenstehenden Hindernissen. Rechtsfolge des in § 104a Abs. 5 S. 5 vorgenommenen **Ausschluss der Fiktionswirkung** eines Verlängerungsantrags kann demnach nur sein, dass die Aufenthaltserlaubnis - wenn schon nicht nach § 23 Abs. 1 - dann zumindest nach § 104a Abs. 1 S. 3 noch einmal befristet zu verlängern ist, selbst wenn noch nicht abschließend geprüft werden konnte, ob alle Verlängerungsvoraussetzungen tatsächlich vorliegen.<sup>10</sup> Analog ist auch bei einem späten – ggf. auch nach dem 31.12.2009 liegenden - Erteilungsdatum vorzugehen, wenn der Nachweis der Erwerbstätigkeit aus Gründen des Zeitablaufs unmöglich war und daher noch nicht oder nur unzureichend erbracht werden konnte.<sup>11</sup>

## Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Antragsfrist 01.07.08 rechtlich nicht haltbar ist. Eine Antragsfrist ist in § 104a nicht geregelt.<sup>12</sup> Weder der Stichtag 01.07.2008 noch der 31.12.2009 beinhalten eine Antragsfrist. Den Betroffenen wird zum jeweiligen Zeitpunkt die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt bzw. nicht verlängert, wenn sie die jeweils geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Zu berücksichtigen ist aber, dass ein Antragsteller spätestens am 31.12.2009 im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sein muss, damit an diesem Tag nach den Regeln der § 104a Abs. 5 eine Verlängerung in Betracht kommt. Demnach kann ein Antrag auf das Bleiberecht nach der Altfallregelung nur bis zum 31.12.2009 gestellt werden.

---

<sup>10</sup> Berlin befristet wegen der absehbaren praktischen Probleme bei der Verlängerung die aufgrund von § 104a erteilten Aufenthaltserlaubnisse von vorneherein auf einen längeren Zeitraum, vgl. VAB Berlin Nr. 104a.5.1. „*Ersterteilungsdauer. ... Aus verwaltungspraktischen Gründen ist eine Erteilung aller Aufenthaltserlaubnisse bis zum 31.12.2009 wie vom Gesetzgeber vorgesehen unmöglich. So müsste am 01.01.2010 über eine Vielzahl von Verlängerungsanträgen gleichzeitig entschieden werde. Entsprechend den zeitlichen Vorstellungen des Gesetzgebers ist die Aufenthaltserlaubnis anknüpfend an das Inkrafttreten der gesetzlichen Bleiberechtsregelung am 01.09.2007 daher in allen vier Fallvarianten des § 104a regelmäßig für zunächst 2 Jahre und vier Monate bzw. 28 Monate zu erteilen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn zum Zeitpunkt der Ersterteilung .... noch keine hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse im Sinne von § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorliegen, dann erfolgt die Erteilung nur für 1 Jahr.*“

<sup>11</sup> Trifft die Ausländerbehörde erst nach dem 31.12. eine Entscheidung über den Bleiberechtsantrag, muss - rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt - die Geltungsdauer der erteilten Aufenthaltserlaubnis ggf. rückwirkend auf den 31.12.2009 festgelegt werden, um zugleich mit der Erteilung auch eine Entscheidung über die Verlängerung zu ermöglichen.

<sup>12</sup> Vgl. VAH Ba-Wü a.a.O. sowie Kirsch, a.a.O.